

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

20.8.2003

2003/126

## Antwort des Stadtrates:

**1172. Interpellation von Cornelia Schaub und Markus Schwyn betreffend Plakate auf öffentlichem Grund, Vertrag mit der APG.** Am 10. April 2003 reichten Gemeinderätin Cornelia Schaub (SVP) und Gemeinderat Markus Schwyn (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2003/126 ein.

Die Unsicherheit, welche die Zürcher Stadtpolizei kürzlich in Zusammenhang mit der Beurteilung der Zulässigkeit von mobilen, auf PW-Anhängern montierten politischen Plakaten gezeigt hat (Verfügung eines Verbots und dessen anschliessende Aufhebung), veranlassen die Interpellanten, zum Thema Plakatierung auf öffentlichem Grund mit den folgenden Fragen an den Stadtrat zu gelangen:

1. Wie viele fest installierte Plakatstellen mit welchen Formaten stehen im Eigentum der Stadt Zürich?
2. Wie viele weitere temporäre (mobile) Plakatstände mit welchen Formaten können zusätzlich zu den in Ziff. 1 genannten Plakaten auf dem öffentlichen Grund aufgestellt werden?
3. Welches sind die wesentlichen Inhalte des Vertrages zwischen der Stadt Zürich und der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG), mit dem letzterer das Recht des alleinigen Plakatanschlags auf dem öffentlichen Grund in der Stadt Zürich eingeräumt wird? Insbesondere: Auf welchen Betrag belaufen sich die Pachtgebühren, die der Stadt Zürich für die Benützung der Plakatstellen vergütet werden?
4. Wann sind die in der Antwort auf Frage 3 aufgeführten Vertragsbedingungen letztmals ausgehandelt worden?
5. Aus welchen Gründen hat der Stadtrat von Zürich das Recht des Plakatanschlags auf dem öffentlichen Grund exklusiv an eine einzige Vertragspartnerin abgetreten bzw. weshalb hat der Stadtrat nicht mit verschiedenen Partnern entsprechende Verträge abgeschlossen?
6. Gestützt auf welche gesetzlichen Vorschriften und aufgrund welcher Kriterien wird von der zuständigen Polizeibehörde die Zulässigkeit von mobilen, auf PW-Anhängern montierten politischen Plakaten beurteilt?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

### Vorbemerkung

Der parlamentarische Vorstoss der Interpellantin/des Interpellanten beschränkt sich seinem Wortlaut nach ausdrücklich auf das Thema "Plakatierung auf öffentlichem Grund". Von der Fragestellung her steht dementsprechend der Plakatvertrag mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG) sowie die Praxis der Stadtpolizei Zürich im Zusammenhang mit der Zulassung von Plakaten im Mittelpunkt des Interesses. Aus diesem Grunde beantwortet der Stadtrat die Fragen denn auch lediglich unter dem Gesichtspunkt des Geltungsbereichs des "Vertrages über den Plakatanschlag auf öffentlichem Grund" (nachfolgend Plakatvertrag genannt), mit welchem die Stadt Zürich das Recht des Plakatanschlags auf öffentlichem Grund exklusiv an die APG verpachtet hat.

Vorliegend nicht berücksichtigt sind somit Plakatierungsverträge, welche andere Dienstabteilungen der Stadtverwaltung (beispielsweise die Liegenschaftenverwaltung oder die VBZ) für das von ihnen zur Verwaltung beanspruchte städtische Grundeigentum abgeschlossen haben, sowie mobile Plakatstellen für städtische Spezialzwecke (beispielsweise Bauorientierungstafeln des TBA oder Verkehrsaktionen, z. B. bei Schulanfang).

**Zu Frage 1:** Auf öffentlichem Grund der Stadt Zürich stehen mit Ausnahme der Kultursäulen für Kleinplakate keine Plakatstellen im Eigentum der Stadt Zürich. Sämtliche auf öffentlichem Grund fest installierten Plakatstellen stehen im Eigentum der APG (Art. 9 Plakatvertrag).

**Zu Frage 2:** Die APG verfügt über total 288 (8 x 36) mobile Plakatständer im Format F4, die bei Wahlen und Abstimmungen auf acht Plätzen in der Stadt zusätzlich aufgestellt werden können. Dazu kommt gemäss Art. 7 des Plakatvertrages eine ständig wechselnde Anzahl an temporären Stellen auf Bauwänden, Abschrankungen usw.

**Zu Frage 3:** Mit dem Plakatvertrag verpachtet die Stadt Zürich der APG das Recht des exklusiven Plakatschlags auf öffentlichem, städtischem Grund. Die APG verpflichtet sich demgegenüber:

- zur Zusammenarbeit mit anderen Plakatierungsfirmen, womit die Exklusivität der Rechtsnutzung signifikant relativiert und die Partizipation anderer Firmen (sog. "Konsortialpartnern") am Plakatierungsmarkt auf dem öffentlichen Grund der Stadt Zürich nachhaltig ermöglicht wird;
- zur Bezahlung von Pachtgebühren, die umsatzabhängig sind, und an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht, weshalb dazu keine konkreten Angaben gemacht werden können;
- zur Plakatierung, die - auch auf Privatgrund - ausschliesslich gemäss städtischem Gesamtkonzept GK 92 erfolgt. Damit bezweckt die Stadt Zürich, ein städtebaulich sehr hoch stehendes Erscheinungsbild der gesamten Plakatierung zu gewährleisten;
- zur Beschränkung des Plakatinhaltes dahingehend, dass auf dem öffentlichen Grund der Stadt Zürich keine Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte zugelassen wird. Ausserdem ist auf "geschmacklose Werbung, die religiöse oder sittliche Gefühle verletzen kann" zu verzichten.
- zur Gewährung von besonderen Vergünstigungen für Kultureinrichtungen;
- zur Platzierung von Gratisplakaten für Belange der Stadtverwaltung sowie politischer Parteien und Gruppierungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.

**Zu Frage 4:** Der heutige Plakatvertrag datiert vom 10. Juli 1991 und ist seit dem 1. Januar 1992 in Kraft. Er wurde zwischenzeitlich mehrmals revidiert und ergänzt, letztmals am 11. Juli 2001.

**Zu Frage 5:** Wie bereits in der Antwort auf Frage 3 dargelegt wurde, ist die Exklusivität der vertraglichen Beziehung zur APG lediglich formeller Art. Denn mit der Verpflichtung der APG zur Zusammenarbeit mit anderen Plakatierungsfirmen (Konsortialpartnern) partizipieren in tatsächlicher Hinsicht eine Vielzahl weiterer Marktteilnehmer am öffentlichen Grund der Stadt.

Die Gründe, welche den Stadtrat seinerzeit bewogen, den Plakatvertrag formal nur mit einer einzigen Firma abzuschliessen, lagen im Bestreben, die Vertragsbeziehungen möglichst effizient zu gestalten, indem sich die Stadt in allen Fragen, welche die Plakatierung auf öffentlichem Grund betreffen, nur an einen einzigen Partner zu wenden braucht, der zudem gesamtheitlich sicherstellt, dass die hohe Qualität des Gesamtkonzepts Plakatierung (GK 92) jederzeit umgesetzt wird und gewährleistet ist.

**Zu Frage 6:** Die Beurteilung von mobilen, auf PW-Anhängern montierten politischen Plakaten erfolgt, je nach situationsbezogener, konkreter Fragestellung, aufgrund folgender Rechtsnormen, aus denen sich auch die massgebenden Kriterien ohne weiteres ergeben:

- Art. 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)
- Art. 1 und Art. 95ff. der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21)

- Art. 69f. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41)
- § 231 des Zürcher Gesetzes über Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 7. September 1975 (Planung- und Baugesetz PBG, LS 700.1)
- Art. 22 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV, StRB vom 30. März 1977 mit seitherigen Änderungen)
- Art. 1f. und Art. 5 der Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VböGS, StRB vom 16. Juni 1972 mit seitherigen Änderungen).

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber